

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH (SWS) für die Versorgung mit Fernwärme

- Anlage zur AVBFernwärmeV -

Auf Grundlage der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme-AVBFernwärmeV“ gelten für die Versorgung mit Fernwärme die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen:

Gültig ab dem **1. Februar 2017**

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBFernwärmeV)

- a) Die SWS schließt grundsätzlich einen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten bzw. dem Nießbraucher des zu versorgenden Grundstückes (nachfolgend „Kunde“) ab. § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- b) Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Gemeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen.
- c) Die SWS behält sich vor, über die Bonität des Kunden vor Abschluss des Vertrages Auskünfte einzuholen und bei Vorliegen von Negativmerkmalen den Abschluss des Vertrages von Vorauszahlungen nach § 28 AVBFernwärmeV bzw. einer Sicherheitsleistung gemäß § 29 AVBFernwärmeV abhängig zu machen.

2. Haftung (§ 6 AVBFernwärmeV)

- a) Ist der Kunde berechtigt, die Fernwärme an Mieter weiterzuleiten, ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass die Mieter ihm gegenüber keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie dem Kunden vertraglich und nach § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV in Verbindung mit den §§ 195 und 199 BGB gegenüber der SWS zustehen. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer schriftlicher Zustimmung berechtigt ist, die gelieferte Fernwärme an sonstige Dritte weiterzuleiten. Macht der Kunde von seinem Recht zur Weiterleitung der Wärme Gebrauch, wird er darauf hingewiesen, dass die SWS nicht sein Erfüllungsgehilfe ist.
- b) Werden durch den Kunden, durch Mieter oder durch Dritte unerlaubte Handlungen an den Abnehmeranlagen oder an der Hausanschlussstation vorgenommen, so haftet der Kunde für alle Schäden, die daraus am oder im Fernwärmenetz und/oder bei anderen Abnehmern entstehen.
- c) Für die Wartung und Instandhaltung der Hausanschlussstation sowie deren Mess- und Regelungstechnik ist der Kunde zuständig. Er haftet für Schäden, die durch unsachgemäßes Betreiben der Hausanschlussstation im oder am Fernwärmenetz oder bei anderen Abnehmern entstehen.
- d) Der Kunde haftet dafür, dass der gelieferte Wärmeträger in voller Menge und unverändert (mit Ausnahme der Temperaturabsenkung) zurückgeliefert wird.

3. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBFernwärmeV)

- a) Der Kunde hat bei Anschluss an das Leitungsnetz der SWS bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu tragen.
- b) Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten und den pauschalierten Inbetriebsetzungskosten fällig.
- c) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses, der Hausanschlusskosten und der Inbetriebsetzungskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

- a) Die SWS erstellen dem Kunden auf Antrag ein schriftliches Angebot für den Anschluss des zu versorgenden Grundstückes/Gebäudes an das Fernwärmenetz bzw. auf Änderung des Hausanschlusses. In dem Angebot sind der Baukostenzuschuss und die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses getrennt aufgegliedert und berechnet. Der Kunde bestätigt der SWS schriftlich die Annahme des Angebotes.
- b) Der Kunde erstattet der SWS die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Ferner erstattet der Kunde die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- c) Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z.B. Garagen, Müllboxen, Stützmauern, Treppen) noch mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein noch eine ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.
- d) Inaktive Hausanschlüsse können in Absprache mit der SWS für einen begrenzten Zeitraum betriebsbereit gehalten werden. Hierzu sind jedoch Einzelheiten und Vergütung einer Überwachung besonders zu regeln.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV)

Die SWS oder deren Beauftragte schließt die Kundenanlage an das Fernwärmeversorgungsnetz an. Für die Inbetriebsetzung der Anlage des Kunden sind für jeden Zähler Inbetriebsetzungskosten zu entrichten. Dieser Betrag ist in dem Angebot zur Herstellung eines Hausanschlusses enthalten. Soweit dies durch den Kunden bzw. dessen Vertragsinstallationsunternehmen zu vertreten ist, wird dieser Betrag für weitere Inbetriebnahmen bzw. Versuche fällig. Ist eine Inbetriebsetzung oder Wiederaufnahme aufgrund festgestellter Mängel der Kundenanlage oder sonstiger vom Kunden zu vertretender Umstände nicht möglich, so werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

6. Technische Anschlussbedingungen (TAB gem. § 17 AVBFernwärmeV)

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWS in der jeweils gültigen Fassung. Die TAB können in der Kundenberatung der SWS eingesehen werden. Sie sind auf der Internetseite der SWS veröffentlicht.

7. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfen von Messeinrichtungen

Soweit der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Abs. 2 und 3 oder § 18 Abs. 4 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8. Zutrittsrechte (§ 16 AVBFernwärmeV)

- a) Der Kunde gestattet den Mitarbeitern der SWS bzw. von dieser beauftragten Dritten den jederzeitigen und ungehinderten Zugang zum Grundstück und zu den Räumlichkeiten des Kunden im Sinne der AVBFernwärmeV, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages notwendig ist. Dieses Zutrittsrecht gilt als ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- b) Für den Fall, dass die Räumlichkeiten nach Abs. 1 von Dritten genutzt werden, ist der Kunde ebenso verpflichtet, der SWS die Möglichkeit zu verschaffen, diese zu betreten, wenn dies erforderlich ist.

9. Ablesung und Abrechnung (§§ 24 und 25 AVBFernwärmeV)

- a) Der Fernwärmeverbrauch wird in der Regel nach dem von der SWS festgelegten jährlichen Abrechnungszeitraum nach dem Zählerstand abgerechnet. Im Laufe des Abrechnungszeitraumes werden Abschlagsbeträge auf Basis des letztjährigen oder voraussichtlichen Durchschnittsverbrauches und des geltenden Fernwärme-Preisblattes, insbesondere der Preisgleitformel, erhoben. Die endgültige Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs erfolgt am Ende des Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für diesen Zeitraum gezahlten Abschlagsbeträge. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- b) Der Rechnungsbetrag ist zu dem von der SWS in der jeweiligen Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang, ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- c) Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilung einer Einzugsermächtigung/eines SEPA-Lastschriftmandats, per Banküberweisung oder Bareinzahlung zu leisten.
- d) Vereinbart der Kunde, dass zwischen der SWS und einem Dritten (z.B. Mieter, Pächter) das Entgelt für den Fernwärmeverbrauch unmittelbar abgerechnet werden soll, so entbindet das den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht für diese Rechnungen. Mitteilungen von Kunden, dass mit Dritten abgerechnet werden soll, sehen die SWS als entsprechende Anträge des Kunden an, nicht aber als Kündigung des Fernwärmeversorgungsvertrages.

10. Zahlungsverzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

- a) Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten werden pauschal wie folgt berechnet:
- (1) für die Mahnung mit Sperrandrohung: 3,00 EUR*,
 - (2) für eine Sperrankündigung mit Ankündigung eines Termins: 3,00 EUR* und
 - (3) für jeden Inkassovorgang 31,00 EUR*.
- *Diese Kosten sind nicht umsatzsteuerpflichtig.
- b) Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind, als die Pauschale ausweist.
- c) Diese pauschalen Kosten werden unabhängig davon berechnet, ob daneben Sperr- oder Zähler Ausbaumaßnahmen durchgeführt werden. Die Pauschalen gelten nicht für die durch gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten. Für Buchungs- und Bearbeitungskosten jeder von einem Geldinstitut nicht berechneten Zahlung (Rückbelastung) sowie für jeden nicht eingelösten Scheck werden die entsprechenden Kosten berechnet. Daneben werden die vom Geldinstitut gegenüber der SWS erhobenen Kosten weiterberechnet.

11. Laufzeit des Versorgungsvertrages (§ 32 AVBFernwärmeV)

Die Laufzeit des Fernwärmeversorgungsvertrages beträgt – stets vorbehaltlich einer individuell zwischen der SWS und dem Kunden getroffenen Laufzeitvereinbarung - drei Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr als stillschweigend vereinbart.

12. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

- a) Für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden pauschal folgende Kosten berechnet:
- Bei Durchführung der Maßnahme an einer vorhandenen Trenneinrichtung:
- (1) für die Unterbrechung: 45,65 EUR* und
 - (2) für die Wiederherstellung: 45,67 EUR netto (54,35 EUR brutto).
 - (3) für die Wiederherstellung während der Zeiten montags bis freitags von 20:00 Uhr bis 7:00Uhr des folgenden Tages sowie samstags, sonntags und an Feiertagen: 91,34 EUR netto (108,69 EUR brutto)
- *Diese Kosten sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Die aufgeführten Bruttopreise in Klammern beinhalten 19 % Umsatzsteuer.
- b) Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind, als die Pauschale ausweist.
- c) Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Hinzu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei. Die Kosten für die Wiederherstellung der Fernwärmeversorgung kann die SWS im Voraus verlangen.

- d) War eine beantragte Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, so werden für jeden weiteren Versuch die vorstehend festgelegten Kosten berechnet.

13. Berechnungsfehler (§ 21 AVBFernwärmeV)

Ist bei festgestellten Berechnungsfehlern der Verbrauch durch Schätzung zu ermitteln, so wird das Gradtagszahlverfahren (VDI-Richtlinie 2067) angewendet. Dazu wird die aus den jeweiligen mittleren Tagestemperaturen für das Rechnungsjahr ermittelte Gradtagszahl ins Verhältnis mit dem Jahresdurchschnittswert des Rechnungsjahres der letzten fehlerfreien Ablesung gesetzt. Es gelten die vom Deutschen Wetterdienst Temperaturmessstelle Klettwitz (www.dwd.de) ermittelten Werte.

14. Preise / Preisanpassungen

- a) Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus dem jeweils veränderlichen Preis für die Vorhaltung der Leistung (Leistungspreis), für die gelieferte Wärmemenge (Arbeitspreis) und einem jährlichen Preis für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Verrechnungspreis) zusammen.
- b) Die Abrechnung des Entgeltes erfolgt zu den jeweils gültigen Fernwärmepreisen.
- c) Soweit die SWS und der Kunde nicht einen kundenspezifischen Preis für die Wärmelieferung sowie Preisänderungsklauseln individuell vereinbart haben, erfolgt die Lieferung zu den jeweils von SWS aktuell veröffentlichten Preisen, die sich aus dem jeweiligen Fernwärmepreisblatt

„LausitzWärme - Allgemeine Preise“

ergeben. Die Preise gem. des Fernwärmepreisblattes „LausitzWärme - Allgemeine Preise“ werden gemäß der jeweils gültigen Preisänderungsklauseln zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung angepasst. Das Entgelt und die Preisänderungsklauseln sind aus dem Fernwärmepreisblatt „LausitzWärme - Allgemeine Preise“ in der jeweils aktuellen, öffentlich bekannt gegebenen Fassung zu entnehmen. Das Fernwärmepreisblatt „LausitzWärme - Allgemeine Preise“ kann in der Kundenberatung der SWS eingesehen werden und ist auf der Internetseite der SWS veröffentlicht.

15. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

- a) Diese Ergänzenden Bedingungen der SWS für die Versorgung mit Fernwärme treten mit Wirkung zum 1.2.2017, frühestens jedoch mit öffentlicher Bekanntgabe in Kraft.
- b) Die SWS ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme zu ändern, wenn und soweit Änderungen der Verhältnisse dazu Anlass geben. Bei Änderungen sind die Interessen der Kunden und der SWS angemessen zu berücksichtigen. Änderungen treten mit öffentlicher Bekanntgabe mit Wirkung für die bestehenden Fernwärmeversorgungsverträge in Kraft.

16. Streitbeilegungsverfahren

SWS erklärt sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten zu einem Anschluss- und/oder

Versorgungsverhältnis Fernwärme an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem VSBG teilzunehmen.

Hiernach ist der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an das Unternehmen gerichtet hat.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

per Post: Stadtwerke Senftenberg GmbH, Laugkstraße 13 - 15, 01968 Senftenberg

per Telefax: (03573) 7093-15

per Mail: kundendienst@stadtwerke-senftenberg.de

Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: (07851) 79579 40, Telefax: (07851) 79579 41, Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Internet: www.verbraucher-schlichter.de.

Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Unternehmen nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat das Unternehmen den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann das Unternehmen das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

17. Widerrufsbelehrung

Für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, bestehen die nachfolgenden Rechte:

a) Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um ihr Widerrufsrecht auszuüben müssen Sie uns

Stadtwerke Senftenberg GmbH · Laugkstraße 13-15 · 01968 Senftenberg

Telefon: 03573-709310 · Telefax: 03573-709315

E-Mail: kundendienst@stadtwerke-senftenberg.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

b) Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlungsentgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder die Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An

Stadtwerke Senftenberg GmbH, Kundenservice,
Laugkstraße 13-15, 01968 Senftenberg

oder

Telefax: 03573-709315 oder E-Mail: kundendienst@stadtwerke-senftenberg.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

- bestellt am (*) / erhalten am (*):

- Name des/der Verbraucher(s):

- Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.